

Visa Gold-Karte

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN UND BONUSPROGRAMM

TARGO  BANK



Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie finden dort alle Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz: zum Beispiel was im Schadensfall wichtig ist, um Versicherungsleistungen zu erhalten. Oder wie und in welchem Umfang Sie im Schadensfall entschädigt werden. Bitte lesen Sie dieses Dokument gründlich durch und bewahren Sie es sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen – vor allem nach einem Versicherungsfall.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der TARGOBANK AG als Versicherungsnehmer einerseits sowie der ACM Versicherung AG, Breite Straße 29, 40213 Düsseldorf, als Versicherer.

Beauftragt mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen ist:

AP Solutions GmbH (nachfolgend Allianz)
Königinstraße 28
80802 München

Für Sie als versicherten Kreditkarteninhaber ist die Allianz direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Beanspruchung von Versicherungsleistungen.

Bitte wenden Sie sich an und melden Ihre Schäden:

- per E-Mail: targo-kreditkarte@allianz.com
- per Telefon: +49 211 - 900 20 445
- postalisch unter Angabe Ihrer Kreditkartennummer:

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland
10848 Berlin

Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Karteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Gold-Karte“ und „Inhaber einer entsprechend gültigen Zusatzkarte“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Ihre TARGOBANK

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung**
 - Identität des Versicherers
 - Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter
 - Hauptgeschäftstätigkeit
 - Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen
 - Gesamtpreis der Versicherung und Kosten
 - Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie
 - Beginn des Versicherungsschutzes
 - Widerrufsrecht
 - Vertragslaufzeit
 - Vertragsbeendigung
 - Gerichtsstand und anwendbares Recht
 - Vertragsprache
 - Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
 - Datenschutzhinweis

- 13 **Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufschutzversicherung**

- 16 **Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen für die Einkaufschutzversicherung**

- 19 **Teil C: Teilnahmebedingungen für das Gold-Karten Bonusprogramm**

Allgemeine Versicherungs- informationen nach § 1 der VVG-Informationspflichten- verordnung

1. **Identität des Versicherers**
ACM Versicherung AG
Breite Straße 29
40213 Düsseldorf

Die Handelsregisternummer ist 101315 am Amtsgericht Düsseldorf.
2. **Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter**
ACM Versicherung AG
Breite Straße 29
40213 Düsseldorf
Vorstand: Mathieu Dehestru (Vorsitzender), Bianca Hövelmann (stellv. Vorsitzende), Cécile Drevelle, Dirk Käckenmeister; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Loïc Guyot.
3. **Hauptgeschäftstätigkeit**
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Unfall- und Schadenversicherungen.
4. **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen**
Der Einkaufschutz schützt den Kreditkarteninhaber (versicherte Person) im Rahmen des Deckungsumfangs vor einem finanziellen Schaden im Falle von Abhandenkommen, Diebstahl (auch Raub und andere Vermögensdelikte) oder Beschädigung der gekauften und versicherten Waren. Sollten sich am Deckungsumfang gemäß der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, wird der Kreditkarteninhaber vom Versicherungsnehmer (TARGOBANK AG) informiert. Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen können den nachfolgenden Versicherungsbedingungen entnommen werden.
5. **Gesamtpreis der Versicherung und Kosten**
Für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.
6. **Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie**
Für inkludierte Versicherungsleistungen in Kredit- oder Kundenkarten entfallen diese Regelungen. Es werden keine Prämien berechnet.
7. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Davon abweichende Regelungen (z. B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch Karteneinsatz) sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt.
8. **Widerrufsrecht**
Ein separates Widerrufsrecht für die in der Gold-Karte enthaltenen Versicherungsleistungen besteht nicht. Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.
9. **Vertragslaufzeit**
Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem zugrunde liegenden Kreditkartenvertrag.

10. Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz kann nicht explizit gekündigt werden. Der Versicherungsschutz ist unabdingbar an den Bestand des Kreditkartenvertrages geknüpft.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für gegen den Versicherer gerichtete Klagen bezüglich der Versicherungsleistungen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

12. Vertragssprache

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

13. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Postfach 1308, 53003 Bonn

Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die ACM Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Damit steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person die Möglichkeit offen, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn über getroffene Entscheidungen kein Einverständnis erzielt werden kann.

Das Verfahren ist kostenfrei. Der Ombudsmann kann erreicht werden unter:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)

Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

14. Datenschutzhinweis

Wir schützen Ihre Daten. Wir schätzen Ihr Vertrauen sehr. Deswegen verpflichten wir uns, mit Ihren persönlichen Daten transparent, mit Sorgfalt und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umzugehen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung und die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

§ 1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragte

Die ACM Lebensversicherung AG und die ACM Versicherung AG sind Tochtergesellschaften der ACM Deutschland AG (im Folgenden „ACM Deutschland-Gruppe“) und gehören zum Crédit Mutuel-Konzern. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist je nach Produkt die ACM Lebensversicherung AG oder die ACM Versicherung AG (im Folgenden „der Versicherer“).

(1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die ACM Versicherung AG, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

ACM Versicherung AG
Kundenservice
Postfach 1667
77606 Offenburg
Tel.: 0211 - 73 74 73 74

(2) Unsere externe Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Christina Grewe
Grewe Anwaltskanzlei
Erzbergerstraße 17
68165 Mannheim
Tel.: 0621 - 37 70 36 40
E-Mail: info@grewe-kanzlei.de

§ 2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**§ 2.1 Abschluss und Erfüllung des Versicherungsvertrags**

Um Ihren Antrag auf Versicherungsschutz zu prüfen und Ihnen passende und individuelle Angebote zu unterbreiten, benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Ohne Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben können wir das von uns zu übernehmende Risiko und den sich daraus ergebenden Beitrag der zu erhebenden Versicherungsprämie nicht einschätzen, so dass Abschluss und Durchführung des Versicherungsvertrags unmöglich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für die Pflege der gesamten Kundenbeziehung, insbesondere für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunfterteilungen und zur Erfüllung unserer Beratungspflicht. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, in den Personen- und Unfallversicherungen auch Ihre Gesundheitsdaten, drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung im Zusammenhang mit vorvertraglichen und vertraglichen Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten holen wir vorher Ihre Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO ein.

§ 2.2 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Des Weiteren verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf unsere Verpflichtungen zur Terrorismus-, Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck können wir Ihre personenbezogenen Daten analysieren, um gemäß den einschlägigen Vorschriften ein Risikoprofil zu erstellen.

Unsere Verpflichtungen zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Straftaten können die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich machen. Insbesondere können personenbezogene Daten an deutsche Steuerbehörden übermittelt werden und durch diese im Rahmen der Systeme zum internationalen Informationsaustausch an ausländische Steuerbehörden weitergeleitet werden. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung im Zusammenhang mit der Erfüllung rechtlicher bzw. gesetzlicher Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i. V. mit der jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Regelung.

§ 2.3 Wahrung unserer berechtigten Interessen

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen verarbeiten wir personenbezogene Daten. Diese berechtigten Interessen, die sich auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen, bestehen im Abschluss und in der Durchführung von Rückversicherungsverträgen, in der Durchführung statistischer und versicherungsmathematischer Analysen zwecks Ausarbeitung, Überwachung und Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, der Durchführung von Zufriedenheitsumfragen, der Erstellung von Statistiken sowie der Missbrauchsbekämpfung und der Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen. Ebenso können personenbezogene Daten für versicherungsrelevante Forschungszwecke verarbeitet werden (z. B. Unfallforschung).

§ 2.4 Wahrung unserer bzw. der berechtigten Interessen von Dritten

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Verhinderung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, d. h. Bekämpfung von arglistiger bzw. betrügerischer Überhöhung von Versicherungsansprüchen. Die Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch und -betrug erfolgt im berechtigten Interesse des Versicherers und zum Schutz der Versicherten im Allgemeinen;
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ACM Deutschland-Gruppe und von deren Kooperationspartnern.

Von Ihnen übermittelte Erklärungen, Informationen und Dokumente aller Art können, sofern sie zum Vertragsschluss oder zur Beurteilung einer Leistungspflicht unsererseits erfolgten, von uns auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfungen können wir uns an betroffene Personen bzw. relevante Dritte wenden, darunter diejenigen, die als Aussteller der Dokumente bezeichnet werden oder allgemein in der Lage sind, die Richtigkeit der Dokumente zu bestätigen.

Diese Überprüfungen dienen dazu, die Stimmigkeit der Erklärungen, der Umstände und der Folgen des Schadensfalls sowie die Wirklichkeit, Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit der Elemente zu überprüfen. Sollte sich diese Prüfung auf Gesundheitsdaten beziehen, so würde sie ggf. unter Einhaltung des für diese Art von Daten geltenden verstärkten Schutzniveaus erfolgen und von Personal durchgeführt, das für die besondere Vertraulichkeit dieser Daten sensibilisiert wurde.

Unsere Überprüfungen können im Einzelfall die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und Behörden sowie nichtöffentliche Stellen aller Art erforderlich machen; dies gilt insbesondere für Gerichtsvollzieher und Privatdetektive. Zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung verarbeitete Daten können

von uns gespeichert werden, solange nichtverjährte Ansprüche unsererseits oder Dritter geltend gemacht oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Zum Zwecke dieser Überprüfungen können wir auch öffentlich zugängliche Daten von Ihnen verarbeiten. Im Rahmen der Risikoprüfung können wir ein Scoring gemäß den geltenden Vorschriften erstellen. Wir greifen hierbei in keinem Fall auf ausschließlich automatisierte Entscheidungen zurück, sondern es kommt stets zum Eingreifen einer natürlichen Person unsererseits.

§ 3 An welche Empfänger können Ihre personenbezogenen Daten weitergeleitet werden?

§ 3.1 Externe Dienstleister

Zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Berechnung der zu erhebenden Versicherungsprämie, zur Prüfung einer etwaigen Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs können wir Ihre personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister, Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen weiterleiten. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unter www.acmdeutschland.de finden.

§ 3.2 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich des Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags notwendigen Daten und erfährt dabei auch die eventuell vereinbarten Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken sowie die zu Ihrer Beratung und zu der Betreuung der Versicherungsverträge benötigten Daten.

§ 3.3 Konzerninterne Unternehmen

Die Unternehmen im Crédit Mutuel-Konzern und im Teilkonzern der ACM Deutschland-Gruppe benutzen gemeinsame technische Mittel und Verfahren, für welche spezialisierte Konzernunternehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahrnehmen. Unter diesen Umständen können Unternehmen im Crédit Mutuel-Konzern Ihre Daten erhalten und verarbeiten, etwa zur zentralen digitalen Verwaltung, Aufbewahrung und Archivierung der Vertragsunterlagen, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung. Eine Liste der Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, finden Sie unter www.acmdeutschland.de.

Ferner können personenbezogene Daten, die wir für die Zwecke der Terrorismus-, Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung, der Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten sowie der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch und -betrug verarbeiten, anderen konzerninternen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere im Falle eines nachgewiesenen Versicherungsmissbrauchs oder -betrugs zur Einleitung strafrechtlicher Schritte. Bei nachgewiesenem Betrug bzw. Missbrauch können wir die Person, die die vorgeworfenen Taten begangen bzw. zu vertreten hat, auf eine Liste setzen, die sie fünf Jahre lang von jeglicher Möglichkeit ausschließt, mit uns oder anderen konzerninternen Unternehmen Verträge abzuschließen. Die Eintragung in dieser Liste kann auch bei Zahlungsvorfällen, wenn ein Vertrag als nichtig erklärt wird, wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden, sowie im Falle von abweichendem bzw. Fehlverhalten oder Drohungen erfolgen.

§ 3.4 Weitere Empfänger

Öffentliche Stellen und Behörden (wie z. B. die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde European Insurance and Occupational Pensions Authority [EIOPA], die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), Garantiefonds und berufsständische Organe können Empfänger personenbezogener Daten sein, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, oder bei Vorliegen einer behördlichen Verpflichtung.

Insbesondere können Daten an die zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus, Geldwäsche, Korruption, Wirtschaftsverbrechen sowie Versicherungsmissbrauch und -betrug weitergeleitet werden.

Personenbezogene Daten, welche zum Zwecke der Bekämpfung von Straftaten verarbeitet werden, leiten wir gegebenenfalls an die deutschen Steuerbehörden weiter, denen es zusteht, sie im Rahmen der Systeme zum internationalen Informationsaustausch an ausländische Steuerbehörden zu übermitteln.

§ 3.5 Datenaustausch mit anderen Versicherern

Des Weiteren können andere Versicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein, insbesondere zur Geltendmachung und Erledigung Ihrer Ansprüche, zur Verwaltung eines Schadensfalls, oder im Rahmen der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch und -betrug. Es kann in den genannten Fällen erforderlich sein, dass ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen in Ihrem Versicherungsantrag genannten früheren Versicherern stattfindet, um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls zu überprüfen.

§ 3.6 Rückversicherer

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (sog. Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild von dem Risiko oder dem Versicherungsfall machen kann.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Die Übermittlung Ihrer Daten werden wir immer auf das Notwendigste beschränken und, wenn möglich, die Verwendung anonymisierter Daten bevorzugen. Wir unterhalten Rückversicherungsbeziehungen grundsätzlich nur zu anerkannten und bewährten Rückversicherern, die nach den gleichen Datenschutzstandards arbeiten wie wir selbst.

§ 4 Welche Maßnahmen werden zum Schutz Ihrer Daten getroffen?

§ 4.1 Auftragsverarbeitungsverträge

Mit den von uns eingesetzten Dienstleistern, Erfüllungsgehilfen, mit unseren konzerninternen Partnergesellschaften, unseren Vermittlern und Rückversicherern haben wir Verträge geschlossen, die spezielle Vorschriften zum Schutz Ihrer Daten enthalten. Diese sog. „Auftragsverarbeitungsverträge“ sehen insbesondere vor, dass die Auftragsverarbeiter Ihre personenbezogenen Daten lediglich zu den vereinbarten Zwecken erhalten können und diese Daten nur auf die vereinbarte Art und Weise verarbeiten dürfen. Insbesondere dürfen die Auftragsverarbeiter die Daten an andere Stellen oder Organisationen, außer im Rahmen von Unter-

auftragsverhältnissen und in der eingeräumten und vereinbarten Weise, nicht weitergeben. Zudem müssen die Auftragsverarbeiter die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um Ihre Daten sicher zu verarbeiten, und dürfen die Daten nur so lange speichern, wie wir es angewiesen haben.

§ 4.2 Besondere Maßnahmen zum Schutz Ihrer Gesundheitsdaten

Falls die Durchführung Ihres Versicherungsverhältnisses die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfordern sollte, werden wir sicherstellen, dass die dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies kann im Einzelfall erfordern, Ihre Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten einzuholen. Eine solche holen wir insbesondere ein, wenn wir Auskunft von Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zur Risikobeurteilung oder Leistungsfallprüfung benötigen.

§ 4.3 Datenübermittlung in ein Drittland

Grundsätzlich erfolgt keine Datenübermittlung in ein Land außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO, es sei denn, besondere Umstände in der konkreten Vertragsbeziehung würden einen Drittlandbezug ergeben. Sofern wir Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen und dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie bei uns anfordern.

§ 5 Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren in Ausnahmefällen nach §§ 197 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

§ 6 Ihre Rechte

§ 6.1 Allgemeines

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO) sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20 DSGVO) zustehen.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufschutzversicherung

§ 6.2 Widerspruchsrechte

Einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit und kostenfrei (mit Ausnahme der Übermittlungskosten nach den Basistarifen) widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen (Art. 21 DSGVO).

§ 6.3 Ausübung Ihrer Rechte

Zur Ausübung der Ihnen zustehenden Rechte wenden Sie sich bitte an die o.g. Datenschutzbeauftragte.

§ 6.4 Beschwerden

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o.g. Datenschutzbeauftragte oder an eine gem. Art. 77 DSGVO zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.
Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Kartenversicherung bietet Deckung für das Risiko Einkaufschutzversicherung. Bei Abhandenkommen, Diebstahl (auch Raub und andere Vermögensdelikte) oder der Beschädigung von Waren, die der Karteninhaber innerhalb der Europäischen Union gekauft und mit der Karte bezahlt hat und deren Rechnungsbetrag dem Kartenkonto des Karteninhabers belastet wird, besteht Versicherungsschutz gemäß den Regelungen in den „Besonderen Bedingungen“. Der Versicherungsschutz für einen versicherten Gegenstand beginnt mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den versicherten Gegenstand und endet nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum des Kaufabschlusses.

§ 2 Laufzeit der Versicherung

Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem zugrunde liegenden Kreditkartenvertrag. Endet der Kreditkartenvertrag, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Gruppenversicherungsvertrag.

§ 3 Versicherte Person

Versichert sind Personen, nachfolgend auch als Versicherte bezeichnet, die im Rahmen der Kartenversicherung der TARGOBANK Inhaber einer gültigen Karte sind, die von der TARGOBANK auf Grundlage eines wirksamen Kartenvertrages herausgegeben wurde und die den Versicherungsschutz einschließt.

§ 4 Prämienzahlung

Für in Ihrer Gold-Karte inkludierte Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

§ 5 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 6 Beauftragter für die Abwicklung der Versicherungsleistungen

Beauftragt mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen ist die
AP Solutions GmbH
Königinstraße 28
80802 München

Schadenmeldung:

- per E-Mail: targo-kreditkarte@allianz.com
- per Telefon: +49 211 - 900 20 445
- postalisch unter Angabe Ihrer Kreditkartennummer:

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland
10848 Berlin

Für Sie als versicherten Kreditkarteninhaber ist die Allianz direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Beanspruchung von Versicherungsleistungen. Der Versicherer erklärt, dass er sich Erklärungen, die gegenüber der Allianz abgegeben werden, zurechnen lässt. Die Allianz ist vom Versicherer ermächtigt, gegenüber den Versicherten die Anerkennung und Ablehnung von Ansprüchen zu erklären.

§ 7 Empfänger der Versicherungsleistung

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden zugunsten des vom Karteninhaber angegebenen Konto erbracht.

§ 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherte hat jeden Schadenfall innerhalb von 8 Tagen der Allianz in Textform oder telefonisch anzuzeigen. Der Versicherte hat außerdem jeden Schadenfall unverzüglich anderen Versicherern zu melden, die zur Deckung des Schadens verpflichtet sind oder sein können. Im Falle eines Diebstahls (auch Raub oder anderer Vermögensdelikte) hat der Versicherte unverzüglich und innerhalb von 36 Stunden Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, im Fall von Gepäckverlust die Fluglinie zu informieren und ein Verzeichnis aller betroffenen Gegenstände einzureichen. Bei einem Abhandenkommen hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen. Auch im Übrigen hat der Versicherte den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und sich zu bemühen, abhandengekommene Gegenstände wieder herbeizuschaffen. Nach der Anzeige gemäß Absatz 1 wird dem Versicherten ein Schadenanzeigeformular zugeschickt, das dieser vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dem Versicherer zurückzuschicken hat.

Dem Schadenanzeigeformular sind folgende Dokumente beizulegen:

- der Rechnungsbeleg, aus dem sich der Kaufpreis des versicherten Gegenstandes ergibt;
- der Kreditkartenbeleg, aus dem sich die vollständige Zahlung des versicherten Gegenstandes mit der Kreditkarte ergibt;
- eine Kopie der polizeilichen Anzeige, wenn der Schaden auf Diebstahl (auch Raub und andere Vermögensdelikte) beruht.

Wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an einen Dritten verschenkt hat, ist das Schadenanzeigeformular vom Versicherten auszufüllen. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherte den beschädigten Gegenstand zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherte die Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend hiervon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Pflicht arglistig verletzt.

Eine Obliegenheitsverletzung liegt nicht vor, wenn die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb, aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

§ 10 Verwirkungsgründe, Verjährung

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- die versicherte Person den Versicherer arglistig über Umstände getäuscht hat oder zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen für die Einkaufschutzversicherung

§ 1 Leistungsfall

Die Einkaufschutzversicherung bietet Deckung für das Risiko des Abhandenkommens, von Diebstahl (auch Raub und andere Vermögensdelikte) oder einer Beschädigung von Waren, die der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte bezahlt hat und deren Rechnungsbetrag dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers belastet wurde bzw. belastet wird (versicherter Gegenstand).

§ 2 Leistungshöhe/Entschädigungsberechnung

Die Entschädigungsleistung erfolgt nach Wahl des Versicherers durch Geldersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes.

Eine Entschädigung erfolgt maximal bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes, den der Versicherte mit der Karte bezahlt hat. Bei Gegenständen, die Teil eines Paares oder Satzes sind (bspw. ein Schuh), wird die Entschädigung bis zu der Höhe des Kaufpreises des vollständigen Paares oder Satzes geleistet, sofern die einzelnen Gegenstände ansonsten unbrauchbar sind und nicht gesondert ersetzt werden können.

Die Entschädigung wird an den Versicherten gezahlt, auch wenn der versicherte Gegenstand einem Dritten geschenkt wurde, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag verbleiben auch nach einem Verschenken des versicherten Gegenstands bei dem Versicherten und gehen nicht auf den Dritten über.

Die Entschädigung ist, unabhängig von der Zahl der Versicherungsfälle, auf jährlich 30.000,- EUR beschränkt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000,- EUR beschränkt.

Die Entschädigung ist je versicherten Gegenstand auf 600,- EUR beschränkt.

Für jeden Versicherungsfall besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 35,- EUR.

Die Versicherungsleistung erfolgt nur, sofern und soweit der Versicherte nicht aus anderen Gründen, insbesondere aus anderen Versicherungen, Ersatz des Schadens verlangen kann.

Sofern der Versicherer eine Entschädigung leistet, hat der Versicherte nach Aufforderung durch den Versicherer den versicherten Gegenstand an diesen oder einen von ihm bestimmten Dritten herauszugeben.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz für einen versicherten Gegenstand beginnt mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den versicherten Gegenstand und endet nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum des Kaufabschlusses.

Der Versicherungsschutz endet vor dem Ablauf dieser Frist, wenn der versicherte Gegenstand das Gebiet der Europäischen Union (EU) verlässt oder wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an Dritte verkauft.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die jeweilige Laufzeit, für die der Karteninhaber die Gebühr für die TARGOBANK Kreditkarte gezahlt hat.

§ 4 Versicherte Gegenstände

Die Versicherung gilt nur für den Kauf von beweglichen Sachen (Waren) mit einem Rechnungswert von mindestens 50,- EUR.

§ 5 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert und nicht versicherbar sind Immobilien nebst Zubehör, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, auch wenn der Versicherte dieser mit der Kreditkarte bezahlt hat.

Nicht versichert, unabhängig von ihrem Wert, sind außerdem folgende Gegenstände:

- Bargeld, Reiseschecks, Tickets oder Eintrittskarten, Fahr- oder Flugscheine oder andere Urkunden oder
- Dokumente aller Art;
- Tiere und Pflanzen;
- Fahrzeuge aller Art, gleichgültig ob sie motorisiert sind oder nicht (z. B. auch Fahrräder);
- Handelswaren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, Musterkollektionen, Ausstellungsstücke;
- zum Verzehr bestimmte Waren;
- Gegenstände, die der Versicherte durch eine Straftat oder rechtswidrige Handlung erlangt hat.

§ 6 Versicherte Schäden

Versichert sind Abhandenkommen, Diebstahl (Raub und andere Vermögensdelikte) oder Beschädigung eines versicherten Gegenstandes.

§ 7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch folgende Ursachen entstanden sind:

- Überschwemmung oder Erdbeben;
- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- Kernenergie;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (z. B. Zoll, Polizei etc.);
- grob fahrlässiges oder durch Alkoholeinwirkung bedingtes Handeln;
- Abhandenkommen durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.

Ist der Nachweis einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden darauf zurückzuführen ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die auf folgenden Ursachen beruhen:

- gewöhnliche Abnutzung;
- Selbstverderb oder sonstigen Ursachen, die sich aus der Natur oder der Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes ergeben;
- Mängel oder Fehler des versicherten Gegenstandes;
- Be- oder Verarbeitung;
- Ungezieferfraß an Pelzen;
- missbräuchlicher Verwendung des versicherten Gegenstandes durch den Karteninhaber.

Geringfügige Schäden, die die normale Gebrauchstauglichkeit des versicherten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, wie z. B. Kratzer, Schrammen oder Beulen, werden nicht ersetzt.

§ 8 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte hat die versicherten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust oder einer Beschädigung vorbeugt. Bei Wertgegenständen wie z. B. Schmucksachen, Pelzen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- oder Videogeräten, Bild- oder Tonwiedergabegeräten, Computern, Kunstgegenständen etc. hat der Versicherte die üblichen Vorsichtsmaßnahmen

zur Vermeidung von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung zu ergreifen.

Insbesondere hat der Versicherte:

- Schmucksachen und Uhren während des Tragens zu sichern;
- Schmucksachen, Uhren und Pelze während eines Transportes in persönlichem Gewahrsam des Versicherten sicher verwahrt mitzuführen;
- Pelze, die sich in einer unbewachten Garderobe befinden, ständig zu beobachten;
- Wohnräume, Hotelzimmer, Ferienwohnungen etc. stets verschlossen zu halten;
- Wertgegenstände zu beaufsichtigen oder nur in verschlossenen Räumen zurückzulassen. Schmucksachen oder Uhren sind zusätzlich in einem verschlossenen Behältnis unterzubringen, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet;
- Wertgegenstände in Fahrzeugen nur vorübergehend und nur in einem abgeschlossenen Kofferraum und von außen nicht erkennbar aufzubewahren.

Verletzt der Versicherte eine der genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG von der Leistungspflicht befreit sein.

Es gilt § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Einkaufsschutzversicherung.

Wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an einen Dritten verschenkt, so treffen diesen die Obliegenheiten.

Teil C: Teilnahmebedingungen für das Gold-Karten Bonusprogramm

1. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Gold-Bonusprogramm der TARGOBANK AG mit Geschäftssitz in Düsseldorf, Deutschland, (im Folgenden: „TARGOBANK“) sind alle Inhaber einer von der TARGOBANK seit ab dem 01.10.2012 herausgegebenen Gold-Kreditkarte (im Folgenden: „Karte“), deren Teilnahme automatisch durch die Beantragung und Genehmigung der Karte erfolgt.
- (2) Die Teilnahme am Bonusprogramm richtet sich nach diesen Teilnahmebedingungen, welche der Karteninhaber mit dem Einsatz der Karte akzeptiert.
- (3) Zum Beendigungszeitpunkt des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte endet auch automatisch die Teilnahme am Gold-Karten-Bonusprogramm.

2. Sammeln von Gold-Gutschriften

- (1) Für mit der Gold-Karte (Haupt- sowie Zusatzkarte) im eigenen Interesse des Karteninhabers getätigte Einkaufsumsätze werden dem Kartenkonto unter den nachfolgenden Voraussetzungen Gold-Gutschriften erteilt. Einkaufsumsätze sind Umsätze zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Die Höhe der Gold-Gutschriften bestimmt sich nach Punkt 3. dieser Bedingungen.
- (2) Für folgende Umsätze werden ausdrücklich keine Gold-Gutschriften gewährt:
 - Bargeldverfügungen;
 - Umsätze in Spielkasinos, bei Lotteriegesellschaften und Wettbüros;
 - für die Nutzung der Karte erhobene Entgelte sowie Zinsen;
 - E-Geld-Umsätze.

Gutschriften aufgrund von Warenumtausch oder Reklamationen verringern in entsprechender Höhe bereits gesammelte Gold-Gutschriften. Des Weiteren wird keine Gold-Gutschrift gewährt für Umsätze, die der Karteninhaber während eines Zeitraums tätigt, in dem die TARGOBANK ihm die Nutzung der Karte untersagt bzw. die Karte gesperrt hat. Dies gilt sowohl für die Haupt- als auch die Zusatzkarte. Kündigt die TARGOBANK den Kreditkartenvertrag wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Gold-Gutschriften gewährt; eventuell bereits gewährte Gold-Gutschriften werden zulasten des Kartenkontos wieder storniert.

- (3) Eine bereits erteilte Gold-Gutschrift kann ebenfalls wieder storniert werden, wenn es sich bei dem Umsatz, aufgrund dessen die Gold-Gutschrift gewährt wurde, um eine Fehlbuchung handelte oder die Verbuchung der entsprechenden Gold-Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist.

3. Berechnung der Gold-Gutschriften

Unter den unten stehenden Voraussetzungen erhält der Karteninhaber eine monatliche Gold-Gutschrift.

(1) Monatliche Gold-Gutschrift

Für während eines Abrechnungsmonats mit der Karte (Haupt- und Zusatzkarte) getätigte Umsätze wird dem Kartenkonto eine Gold-Gutschrift in Höhe von 1 Prozent des Umsatzbetrages gewährt.

4. Gewährung der Gold-Gutschriften

- (1) Der Karteninhaber erhält die Gold-Gutschrift durch Verbuchung auf sein Kartenkonto. Die Gold-Gutschriften werden ausschließlich auf das Hauptkartenkonto erteilt, auch in denjenigen Fällen, in denen die Gold-Gutschriften mit einer Zusatzkarte verdient wurden. Verfügungsberechtigt über mit Haupt- und Zusatzkarten gesammelte Gold-Gutschriften ist allein der Hauptkarteninhaber.

- (2) Ausschlaggebend für die Berechnung der Gold-Gutschriften ist jeweils das für den Umsatz maßgebliche Buchungsdatum. Dieses kann von dem Transaktionsdatum abweichen, da es davon abhängt, wann die Transaktion bei der TARGOBANK eingereicht wurde.
- (3) Die Gewährung der monatlichen Gold-Gutschrift erfolgt in dem auf den Monat, in dem die Gold-Gutschrift verdient wurde, folgenden Monat.
- (4) Die Gold-Gutschriften werden jeweils auf der monatlichen Kartenabrechnung des Hauptkarteninhabers mitgeteilt. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die Monatsabrechnungen auch in Bezug auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der TARGOBANK innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der monatlichen Kartenabrechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gelten die Kartenabrechnung und damit auch die dort ausgewiesenen Gold-Gutschriften als genehmigt. Wenn der Karteninhaber nach diesem Fristablauf eine Berichtigung der Kartenabrechnung in Hinsicht auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften verlangt, muss er beweisen, inwiefern die Darstellung dieser Gutschriften nicht korrekt ist.

5. Maximale Auszahlung von Gold-Gutschriften

Die maximale Auszahlung ist auf 100,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten begrenzt.

6. Verfügung über gewährte Gold-Gutschriften und Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gold-Gutschriften werden wie Guthaben auf dem Kartenkonto behandelt bzw. mit einem bestehenden oder später entstehenden Saldo auf dem Kartenkonto verrechnet.
- (2) Sofern die erteilten Gold-Gutschriften dazu führen, dass nach Kündigung des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte oder nach Bestellung eines abweichenden, die Gold-Karte ersetzenden TARGOBANK Kreditkartenangebots auf dem Kartenkonto ein Guthaben verbleibt, kann der Karteninhaber noch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Erhalt des anderen TARGOBANK Kreditkartenprodukts die Überweisung des Guthabens auf ein von ihm anzugebendes Konto verlangen.

7. Verstoß gegen diese Bedingungen

Hat der Karteninhaber gegen diese Teilnahmebedingungen oder die in den Programmunterlagen erwähnten Regeln verstoßen, wesentliche Falschangaben gemacht oder hat die TARGOBANK den Kreditkartenvertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt, verfallen sämtliche Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften nach diesem Bonusprogramm. Dies gilt auch für möglicherweise während noch nicht beendeter Abrechnungsperioden (siehe Punkt 3.) erworbene Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften. Die TARGOBANK behält sich für vorgenannte Fälle vor, bereits gewährte Gold-Gutschriften zu stornieren.

Wir sind gerne für Sie da

Wann und wo es Ihnen am besten passt

CCGKAVB – Stand: 01/26



Online- & Mobile-Banking
unter **www.targobank.de** oder
in der Banking-App
E-Mail: **kontakt@targobank.de**



Beratungstermin in der Filiale
vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 41 oder online
unter **www.targobank.de/termin**



ACM Versicherung AG
Servicenummer: **+49 211 - 900 20 445**
E-Mail: **targo-kreditkarte@allianz.com**

TARGO  **BANK**

Wir geben Rückenwind